

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1890

132 (15.5.1890) Erstes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 132. Erstes Blatt.

Donnerstag den 15. Mai

1890.

Wegen des Himmelfahrtsfestes erscheint morgen kein Tagblatt.

Bekanntmachung.

Nr. 34052. Die Bauordnung für die Residenzstadt Karlsruhe betreffend.

Nachstehend bringen wir die durch Erlaß Großh. Herrn Landeskommissärs dahier vom 6. d. Mts. Nr. 2063 als ortspolizeiliche Vorschrift für vollstreckbar erklärte „Bauordnung für die Residenzstadt Karlsruhe“ zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. Mai 1890.

Großh. Bezirksamt.
v. Preen.

(Fortsetzung von Karlsruher Tagblatt Nr. 131, Seite 2034.)

§. 47. Dachrinnen, Abfallröhren und Schneefänger an der Straße.

Die unmittelbar nach der Straße neigenden Dachflächen müssen mit wasserdichten, steinernen oder metallenen Traufkanälen und Abfallröhren von entsprechendem Querschnitt versehen sein, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 34 ff. v. D. auszuführen sind.

Schiefer- und Metalldächer, desgleichen andere Dachflächen, sofern letztere Neigung über 25° haben, müssen nach der Straßenseite zur Verhütung von Schneeeintrüpfungen mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Diese Verpflichtung fällt bei flachen, zum Begehen eingerichteten Dächern von über 3° Neigung, sowie bei den sehr steilen Dachflächen von mindestens 70° Neigung weg.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Vorbauten im Sinne des §. 33 entsprechende Anwendung, soweit dieselben hier in Betracht kommen können.

§. 48. Verschließbarkeit der an der Straße belegenen Gebäude.

Jedes von der Straße aus zugängliche Gebäude muß an seinen Eingängen verschließbar sein.

§. 49. Benützung der Bauwerke für öffentliche Zwecke.

Die Grundstückbesitzer müssen es dulden, daß an ihren Gebäuden und Einfriedigungen Straßenlaternen, Straßen-, Wasserleitungs-, Gasleitungs- und andere ähnliche, dem öffentlichen Nutzen dienende Schilde angebracht werden.

Den Grundstückbesitzern ist von der zuständigen städtischen Behörde vorher Anzeige zu machen; ihren Wünschen hinsichtlich des Ortes und der Art und Weise der Anbringung der in Rede stehenden Gegenstände ist jede mit dem öffentlichen Interesse vereinbarliche Rücksicht zu tragen.

§. 50. Hausnummern.

An jedem bebauten Grundstück muß am Haupteingang die vom Stadtrat bestimmte Hausnummer von der Straße aus erkennbar angebracht werden.

Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Hausnummern zu erlassen, auch letztere auf Kosten der Grundstückbesitzer anzubringen und, wenn nötig, zu verändern und zu erneuern.

Geschieht die Anbringung durch den Stadtrat, so findet die Vorschrift des §. 49 Abs. 2 auch hinsichtlich der Hausnummern entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Festigkeit.

(§§. 3, 4, 5, 6 und 9 der L.-B.-O., 116 Pol.-Str.-G.-B., §§. 330, 367 Ziffer 13 R.-St.-G.-B.)

§. 51. Baumaterialien.

Zu jeglicher Bauarbeit dürfen nur solche Baumaterialien verwendet werden, mit welchen dem Bau bei entsprechender Ausführung die erforderliche Festigkeit verliehen werden kann.

Als Bindemittel für Herstellung von Mauerwerk und Verputz sind nur Materialien mit solchen Beimengungen gestattet, welche einen gut bindenden, steinartig erhärtenden, wetterbeständigen Mörtel ergeben.

§. 52. Fundamentierung.

(§. 5 L.-B.-O.)

Sämtliche Fundamente sind derartig anzulegen, daß sie die erforderliche Tragfähigkeit erhalten.

Seltenfundamentmauern, an welche bereits angebaut ist, oder künftig angebaut werden kann und darf, müssen, auch wenn das Gebäude nicht mit Kellern versehen wird, mindestens 3 m tief auf gutem Grund fundiert werden. Im Uebrigen genügt für nicht unterkellerte Wohngebäude und andere größere Gebäude bei gutem und hinreichend tragfähigem Baugrund eine Fundamentierung von 1,5 m.

§. 53. Das Landgrabengewölbe.

Für die Ueberwölbung des Landgrabens gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Der Querschnitt des Gewölbes ist bei dem städtischen Tiefbauamt zu erheben.
2. Zum Bruchsteinmauerwerk darf nur hydraulischer (schwarzer) Kalk verwendet werden und es muß die Mörtelmischung 3 Teile Quarzsand auf 2 Teile Kalk betragen.
3. Das Mauerwerk ist in — durch die ganze Länge desselben laufenden — Schichten von 10 bis 24 cm Höhe auszuführen, die Stoszfugen des Mauerwerks sind 10 cm tief durchzuführen und die Steine müssen mindestens 10 cm überbinden.

Die Sichtflächen dieses Schichtenmauerwerks sind sauber abzuspielen und mit Cementmörtel (Mischung 1:2) glatt auszufügen. In dem mittleren Gewölbedrittel dürfen nur 45 cm tiefe Gewölbesteine zur Verwendung kommen. An den nicht sichtbaren Flächen ist das Mauerwerk mit einem Fugenbestich zu versehen.

4. Auf das Gewölbe hat ein Cementmörtelguß von 5 cm Stärke in dem Mischungsverhältnis von 5 Teilen Sand auf 1 Teil Cement zu kommen. Dieser Ueberguß darf erst dann auf das Gewölbe gebracht werden, wenn dasselbe mindestens 3 Tage ausgeschalt ist.
5. Die gemauerte Rinne des Landgrabens sowie das cementierte Vorland zu beiden Seiten derselben unter der Baustelle sind während des Bauens vollständig zu bedecken, damit Beschädigung und Verschlammungen derselben nicht möglich sind.

Bei Herstellung von Mauern über den Landgrabengewölben sind Vorkehrungen zu treffen, daß nur die Widerlager der Landgrabengewölbe, soweit deren Abmessungen dies gestatten, nicht aber die Gewölbe selbst belastet werden. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf einstöckige, quer über dem Landgrabengewölbe anzulegende Grenzmauern.

§. 54. Umfassungswände, welche nicht zugleich Brandmauern sind.

(§§. 13, 14 und 42 Ziff. 4 L.-B.-O.; vergl. wegen der Brandmauern §§. 62 und 63 dieser Bauordnung.)

I. Alle Umfassungswände von Gebäuden einschließlich der an Lichte höhe anstoßenden Wände müssen in Stein erstellt werden.

Abgesehen von den in §. 42 Ziff. 4 der Landesbauverordnung unter a und b zugestandenen Ausnahmen dürfen an Hintergebäuden, welche nicht zum Wohnen bestimmt und nicht mit Feuerstätten versehen sind, die Umfassungswände — unbeschadet der Bestimmungen über Brandmauern — in Fachwerk erstellt werden, wobei die Pfosten mindestens 12/15 cm stark sein und die Fachwände selbst mindestens 12 cm dick ausgemauert werden müssen. Jedoch dürfen bei Gebäuden, die mehr als 2 Stockwerke haben, nur die beiden obersten Stockwerke Fachwerk erhalten. Außerdem kann die Baupolizeibehörde weitere Ausnahmen von der Vorschrift des Absatz 1 in der Weise bewilligen, daß an Stelle des Steinbaues Fachwerk oder Metall tritt.

II. Die nicht als Brandmauern zu erstellenden Umfassungswände müssen mindestens folgende Stärken haben:

1. Bei Mauerwerk aus Bruchstein:
 - a. bei einstöckigen Gebäuden 50 cm;
 - b. bei 2-, 3- und 4-stöckigen im Dachgiebel 45 cm, im oberen Stockwerk 50 cm, in den anderen Stockwerken nach abwärts je 10 cm stärker;
 - c. das Fundamentmauerwerk (vom Boden abwärts) ist um 15 cm zu verbreitern.
2. Bei Mauerwerk aus Backsteinen und sonstigen künstlichen oder aus gleichmäßig geformten natürlichen Steinen:
 - a. bei einstöckigen Gebäuden im Giebel 25 cm, im Stockwerk 38 cm;
 - b. bei 2-stöckigen im Giebel 25, im oberen Stockwerk 38, in dem unteren 52 cm;
 - c. bei 3- und 4-stöckigen im Giebel 25, in den 2 oberen Stockwerken je 38 cm, in den 2 unteren je 52 cm;
 - d. das Fundamentmauerwerk wie Ziffer 1 lit. c.

- 3. Die Verwendung von künstlichen Tuffsteinen ist zur Herstellung von Außenwänden unzulässig.
- 4. In dem Mauerwerk angebrachte Hohlräume sind in den vorstehend aufgeführten Mauerstärken nicht inbegriffen.

§. 55. Scheidewände.

Werden im Innern der Gebäude durch alle Stockwerke Scheidewände aufgeführt, so muß mindestens eine Hauptscheidewand, welche Gesbälke zu tragen hat, massiv d. h. aus natürlichem oder künstlichem Stein oder Beton und zwar in einer Stärke von mindestens 25 cm oder aus Metall erstellt werden.

Weiter sind massiv zu erbauen:

- 1. Die Flurwände längs des Haupteingangs;
- 2. die Treppenhausewände durch alle Stockwerke bis unter die Dachfläche;
- 3. die Küchenwände und Abortwände und zwar in allen Stockwerken;
- 4. die Wände derjenigen sonstigen Räume, welche die gleichen Decken erhalten.

Im Uebrigen dürfen die Scheidewände aus jedem genügende Festigkeit bietenden Material erstellt werden.

Dieselben sollen womöglich in allen Stockwerken über einander angelegt sein.

Ist dieses nicht thunlich, so sind die hoch stehenden Wände als Häng- oder Sprengwände zu behandeln oder auf entsprechende eiserne Träger zu setzen.

§. 56. Fenster-, Thor- und Thüreleibungen.

In allen massiven Mauern müssen die Leibungen entweder überwölbt oder mit Eisenschienen hinreichend fest abgedeckt werden.

§. 57. Eisen- (Metall-) Konstruktionen.

1. Eisen- (Metall-) Trag-Konstruktionen dürfen niemals auf Holz aufgelagert werden.

Alle eisernen Unterzüge, Mauer- und Wandträger zc. müssen als Grundlage Quadersteine oder Metallplatten erhalten.

2. Eisen- (Metall-) Konstruktionen, welche größere Gebäudetheile zu tragen haben, dürfen nur nach genauen statischen Berechnungen der Tragfähigkeit in Anwendung kommen.

Diese Berechnungen sind der Baupolizeibehörde unter Anschluß der erforderlichen Detailzeichnung vorzulegen.

3. Eisene Säulen, Ständer, Gufwände zc. müssen auf gutfundamentierte Unterlagsquader aufgesetzt werden.

4. Bei größeren Trägern ist jeder Stoß genügend zu unterstützen.

5. Ganze Fassaden dürfen nicht ausschließlich auf Metallkonstruktionen aufgebaut werden; mindestens müssen die beiden Endpfeiler sowie die Pfeiler zu beiden Seiten des Hauseingangs massiv aus Steinquadern erstellt werden. Wo hiernach die ununterbrochene Länge der lediglich auf Metallträgern ruhenden Fassadenteile noch zu groß erscheint, bleibt der Baupolizeibehörde vorbehalten, die Anordnung weiterer Steinstützen zu verlangen.

§. 58. Gewölbe.

(§. 5 Abs. 2 L. B. V.)

Gewölbe sind aus Bruchsteinen, hart gebrannten Backsteinen oder Beton zu erstellen.

Kommen Wände auf ein Gewölbe zu stehen, so sind, wenn nöthig, zur Entlastung desselben entsprechende Gurtbögen oder eiserne Träger anzubringen.

§. 59. Decken.

Die Balkenfache dürfen nur auf trockenen und vollständig rindereinen, mindestens 2 cm dicken, gut befestigten Streifböden (Stückhölzern) oder auf ausgetrocknetem Wickelfach bezw. auf hart geworbener Betonwölbung aufgefüllt werden.

Die Auffüllung, zu welcher nur trockenes, mit organischen Stoffen nicht vermischtes Material verwendet werden darf, muß in den beiden ersten Fällen mindestens 10 cm hoch sein.

§. 60. Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf Umbauten.

Die vorstehenden Vorschriften, insbesondere §. 54 finden auch Anwendung bei Umbauten und Veränderungen.

Das Aufbauen auf vorhandene Bauteile, insbesondere das Aufsetzen von Stockwerken ist deshalb nur dann zulässig, wenn die vorhandenen Bauteile den bestehenden Bestimmungen entsprechen oder entsprechend hergestellt werden.

Anblendung von Mauerwerk ist als hinreichende Verstärkung nicht anzusehen.

§. 61. Baulosigkeit.

(§. 4 L. B. V., §. 367 Biff. 13 R. St. G. B.)

Gebäude oder Gebäudeteile, welche bauelos geworden sind, müssen ausgebessert oder, wo dies nicht mehr möglich ist, abgetragen werden.

Sind Gebäude der Gefahr des Einsturzes ausgesetzt, so können die darin wohnenden oder beschäftigten Personen zum sofortigen Verlassen derselben von der Ortspolizeibehörde gezwungen werden.

VI. Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Feuericherheit.

(§§. 4, 6, 8-41, 42 Biff. 2, 3, 5-7 L. B. V., §. 116 Pol. St. G. B., §§. 368 Biff. 3, 4 und 8 und 369 Biff. 3 R. St. G. B., Verordnung vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuergefahr für Gebäude betr.)

§. 62. Brandmauern.

(§§. 9-12 der L. B. V.)

1. Im Sinne des §. 9 Abs. 3 Biff. 2 der Landesbauverordnung beträgt:

1 Backsteinlänge	25 cm,
1 1/2 Backsteinlängen	38 "
2 "	52 "
2 1/2 "	65 "

2. Um der Vorschrift in §. 9 Abs. 5 der Landesbauverordnung zu entsprechen, müssen die Fundamente mindestens folgende Stärken erhalten:

- a. sofern die betreffende Brandmauer aus Bruchsteinmauerwerk besteht: 15 cm mehr als die Dicke der Brandmauer des untersten Stockwerks beträgt;
- b. sofern die Brandmauer aus Backsteinmauerwerk besteht: mindestens 75 cm.

3. Wo der seitliche Abschluß durch Brandmauern erfolgt, sind auch in der Nähe derselben befindliche ausladende Dachsparren und sonstige vorstehende, aus brennbarem Stoffe bestehende Bauteile auf der der Brandmauer zugewendeten Seite feuericher zu verkleiden.

Hölzerne Gesimse müssen an der inneren Seite der Brandmauer abgeschnitten werden und dürfen mit ihrer Ausladung die Brandmauer nicht überragen.

4. Alle Brandmauern müssen überall mindestens 50 cm über die Dachdeckung emporragen und der Neigung des Daches entsprechend staffelförmig gebaut sein.

5. Die Bestimmungen des §. 60, insbesondere Absatz 2 finden auch hier entsprechende Anwendung.

§. 63. Erhöhung der Scheidewände zwischen zwei Gebäuden über die Dachfläche.

(§. 54 dieser Bauordnung.)

Jede — auch nicht als Brandmauer zu erstellende — Scheidewand zwischen 2 Gebäuden muß überall mindestens 50 cm und zwar der Dachneigung entsprechend staffelförmig über die Dachdeckung hinaus aufgeführt werden und zwar über das Dach in einer Stärke von mindestens 25 cm.

§. 64. Eingänge und Einfahrten.

(§. 8 L. B. V., §. 2 Biff. 17 der Verordnung vom 17. Oktober 1884, Schulbauten betr.)

Jedes Gebäude (Vorder- oder Hintergebäude) muß einen unmittelbar in das Freie führenden, stets zugänglich zu haltenden Eingang haben, welcher bei einer Frontlänge bis zu 10 m mindestens 1,2 und bei größerer Frontlänge mindestens 1,5 m breit sein muß.

Jedes Gebäude (Vorder- oder Hintergebäude), welches die ganze Breite eines Grundstückes einnimmt und passiert werden muß, um aus anderen Gebäuden auf demselben Grundstück nach der Straße zu gelangen, muß mindestens einen Durchgang von 1,5 m Breite besitzen.

Nur bei Erfüllung dieser Bedingung dürfen neue Hintergebäude erstellt werden, bei welchen die Voraussetzungen des vorigen Absatzes zutreffen.

Die angegebenen Maße sind durch die ganze Ganglänge einzuhalten. Wo es im Interesse des Feuericheres erforderlich erscheint, bleibt der Baupolizeibehörde vorbehalten, die Errichtung einer Einfahrt zu verlangen. Der Bodenbelag der als Eingang bezw. Einfahrt dienenden Räume muß aus feuericherem Material bestehen, auch sind in denselben die Decken zu verputzen (vergl. §. 55 Abs. 2, Biff. 1).

§. 65. Hausthüren.

(§. 56 dieser Bauordnung.)

Die lichte Weite der an den Eingängen und Einfahrten (§. 64) befindlichen Thüren hat sich nach der Breite des Durchgangs zu richten mit der Maßgabe, daß sie höchstens 20 cm schmaler sein darf als die Mindestbreite des letzteren beträgt.

Die nicht unmittelbar auf die Straße mündenden Ausgangsthüren an Gebäuden, welche für größere Versammlungen bestimmt sind, müssen nach Außen schlagen.

Bei der Benutzung solcher Gebäude durch größere Massen sind sämtliche Ausgangsthüren stets offen zu halten.

§. 66. Treppen.

(§. 18 L. B. V.)

1. Jeder zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen bestimmte Raum, dessen Fußboden höher als 3 m über der Erdoberfläche liegt, muß, sofern er nicht mittelst anderweiter selbstständiger Vorrichtungen (im Sinne des L. R. G. 688) bequem und sicher vom Erdboden erreichbar hergestellt wird, mit letzterem mindestens durch eine Treppe verbunden sein.

2. Treppen gelten als unverbrennlich, wenn sie aus feuericherem Material (Stein bezw. Beton oder Metall) angefertigt sind, lediglich auf

Unterlagen aus solchen Stoffen ruhen, von massiven Wänden umschlossen sind (§. 55 Abs. 2 Biff. 2) und wenn der Treppenraum mit feuerfestem Material gedeckt oder die Decke desselben verputzt ist.

Die in Stein oder in un durchbrochener Metallkonstruktion ausgeführten Trittstufen können unbeschadet der Feuericherheit mit Holz belegt werden.

3. Außer den in §. 18 der L.-B.-B. bezeichneten Treppen sind unverbrennlich zu erstellen:

- a. in mehr als 2stöckigen Wohngebäuden (§. 40 Biff. 3) sämtliche zu den Wohnungen führende Treppen mit der Einschränkung, daß es, wo mehrere Treppen vorhanden sind, genügt, wenn nur jede Wohnung mit dem Hauseingang durch eine unverbrennliche Treppe unmittelbar verbunden ist,
- b. alle Zu- bzw. Eingangstreppe,
- c. alle Kellertreppen.

4. Wo es im Interesse der Sicherheit der künftigen Bewohner bzw. Besucher eines Gebäudes erforderlich erscheint, kann die Baupolizeibehörde die Anlage von 2 und mehr Treppen — unverbrennlichen oder nicht unverbrennlichen — vorschreiben.

5. Die Breite der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Treppen — unverbrennlichen und nicht unverbrennlichen — muß überall mindestens 1,10 m betragen. In Fabrikgebäuden und wo die Größe des Gebäudes und dessen Zweckbestimmung eine größere Breite der Treppen nötig macht, kann eine solche von der Baupolizeibehörde verlangt werden.

Die Stufen der vorgeschriebenen Treppen dürfen nicht über 18 cm Steigung und nicht unter 24 cm Austritt erhalten; die Steigung muß in einem richtigen Verhältnis zum Austritt stehen.

6. Alle Treppen sind, soweit dies nicht durch anstehende Mauern und dergleichen entbehrllich gemacht wird, mit entsprechend starken und genügend hohen Geländern zu versehen.

7. Bei nicht feuergefährlichen Treppen, welche zu Wohn- und Arbeitsräumen führen, sind die unteren Seiten über Holz zu verputzen.

§. 67. Feuericherheit der inneren Ausbaues der Gebäude.

1. Innerhalb der Gebäude dürfen Holzbalkenfache nur mit feuericherem trockenem Material ausgefüllt werden.

2. In Räumen mit Feuerstätten müssen, soferne nicht nach Lage der Verhältnisse die Gefahr der Entzündung ausgeschlossen ist, Wände und Decken aus feuericherem Material hergestellt oder verputzt werden.

3. Küchen, Waschküchen und dergl. Räume müssen feuerichere Böden und Wandungen erhalten.

Bei kleineren Umbauten kann von dieser Vorschrift Nachsicht erteilt werden; jedenfalls muß aber in diesem Falle der Bodenbelag unter und um den Herd in einer Breite von mindestens 75 cm aus feuericherem Material bestehen.

§. 68. Feuericherheit der Dächer.

(§§. 15 und 16 L.-B.-B.)

Die Seitenwände von Giebelaufläßen und Gaupen und anderen über die Dachfläche sich erhebenden Dachöffnungen, die von der überbauten oder noch überbaubaren Nachbargrenze weniger als 3,6 m entfernt sind, müssen außen feuericher verkleidet werden.

§. 69. Ramine.

(§§. 31 bis 40 d. L.-B.-B.)

Sogenannte französische Ramine zu Heizwecken sind zulässig; dieselben müssen auf eine feuerichere Unterlage gesetzt werden und einen besonderen Schornstein für sich haben.

§. 70. Blitzableiter.

(§. 119 Pol.-Str.-G.-B.)

Bei der in Gemäßheit des §. 119 Pol.-Str.-G.-B. an die Ortspolizeibehörde zu erstattenden Anzeige ist die Art und Weise der beabsichtigten Blitzableiteranlage näher zu beschreiben und zugleich anzugeben, wer mit der Erstellung derselben betraut ist.

Die Blitzableiter müssen derart beschaffen sein, daß der elektrische Strom die Leitung ungehindert bis zum Erdboden bzw. Grundwasser durchlaufen kann und daß sie zur Aufnahme und unschädlichen Ableitung des Blitzes stark genug ist; insbesondere müssen die Auffangstangen und Leitungen die genügende Stärke erhalten.

VII. Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit.

(§§. 6 und 7 L.-B.-B., Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr., §. 367 Biff. 12 R.-St.-G.-B., §§. 87a, 108, 116 Pol.-Str.-G.-B., §§. 16, 24, 27 Gew.-Ordg., Art. 3 Bad. Einföhrungsgesetz zur Gew.-Ordg.)

§. 71. Bebaubarkeit der Grundstücke in Hinsicht auf deren Versorgung mit Wasser.

(§. 7 B.-D. v. 27. Juni 1874, vergl. auch §. 93 B.-D.)

Ein Grundstück darf nur dann mit Gebäuden bebaut werden, welche zum Wohnen oder zum sonstigen nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wenn auf demselben für die genügende Beschaffung

von gutem Trinkwasser gesorgt ist bzw. gleichzeitig mit der Baupfstellung gesorgt wird.

§. 72. Beschaffenheit des Baugrundes und des Ausfüllmaterials.
(§. 10 der Verordnung vom 27. Juni 1874.)

Alle Baupläze, welche zur Ausführung neuer, zum Wohnen oder zum nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmter Gebäude benützt werden sollen, sowie auch alle zur Auffüllung in den Gebäuden verwendeten Materialien, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen.

§. 73. Schutz gegen Feuchtigkeit bei nassem und tiefliegendem Baugrund.

Bei der Errichtung von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Gebäuden auf feuchten oder unter dem höchsten Grundwasserstande belegenen Baugründen müssen zur Verhütung des Aufsteigens der Feuchtigkeit in entsprechender Höhe über dem Erdboden die Mauern des Erdgeschosses von den darunter belegenen Fundamenten durch Isolierschichten getrennt werden.

§. 74. Von den Kellern.

1. Die mit ihrem Fußboden tiefer als der angrenzende Erdboden belegenen Räume gelten als Kellerräume.

2. Alle Keller müssen mit ihrem Fußboden über den höchsten bekannten Stand des Grundwassers zu liegen kommen.

Ausnahmen hiervon kann die Baupolizeibehörde gestatten, wenn dies nach Lage der Verhältnisse und mit Rücksicht auf die beabsichtigte Bauart des Kellers unbedenklich erscheint und wenn überdies dem Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit nach den darüber gelegenen Räumen in genügender Weise vorgebeugt wird.

Die Keller sind derart anzulegen, daß auch bei hohem Wasserstande des Landgrabens ein Eindringen des Wassers in die Kellerräume nicht stattfinden kann.

3. In allen Kellern ist für die Möglichkeit genügenden Luftwechsels zu sorgen.

4. Die Fußböden der Keller sind mit fester Deckung zu versehen.

5. Alle Keller müssen mindestens 2 m lichte Höhe erhalten.

6. Die Eingänge zu den Kellern sind so anzulegen und zu verwahren, daß für die auf dem Grundstück Verkehrenden keinerlei Gefahr erwächst, insbesondere sind Fallthüren in Gängen und Einfahrten verboten.

§. 75. Unterbau der nicht unterkellerten, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude.

Werden Wohn- oder andere zum nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude nicht unterkellert, so müssen alle diejenigen Vorrichtungen getroffen werden, welche erforderlich sind, um das Aufsteigen von Grundfeuchtigkeit oder von Erdgasen in die Räume des Erdgeschosses zu verhüten. Jedemfalls sind die Böden des Erdgeschosses auf eine über einer Betonschicht von mindestens 10 cm Dicke befindliche Asphaltlage zu legen oder es ist unter dem Gebäud ein durch Maueröffnungen lüftbarer leerer Raum von mindestens 30 cm Höhe vorzusehen, wobei die Balkenlagen ausgedickelt oder ausgerollt werden müssen.

§. 76. Wohnungen und Aufenthaltsräume in Kellern.

(§. 6 Abs. 4 der L.-B.-B.)

Wohnungen oder Schlafräume dürfen in Kellern (§. 74 Abs. 1) nicht eingerichtet werden.

Anderer zu nicht bloß vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gemache, als Küchen, Waschküchen, Arbeitsräume und dergl. sind vorbehaltlich der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Höhe und der Fenster (§§. 78 und 81) nur mit der Maßgabe gestattet, daß der Fußboden solcher Räume höchstens 1,5 m unter der Erdoberfläche liegen darf. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 6 Abs. 4 der L.-B.-B. auf solche Räume Anwendung.

§. 77. Hofraum bzw. Hausgarten.

(Vergl. auch §. 79 wegen des Abstandes der nicht nach der Straße gerichteten, mit Fenstern versehenen Gebäudewände von gegenüberliegenden Wänden.)

1. Bei jedem zum Wohnen oder zum nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude muß ein Raum (Hofraum, Garten) unüberbaut belassen werden, welcher in seinem Flächenmaße mindestens 1/3 des gesamten Grundstücks zu betragen hat und jedenfalls nicht unter 50 qm umfassen darf.

Vorgärten sind bei der Berechnung des hiernach unüberbaut zu belassenden Raumes auszuschließen.

Auch durch überhängende Stodwerke und sonstige vorspringende Bauteile darf der frei bleibende Raum nicht über obige Maße eingeengt werden.

2. Ausnahmen von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen kann die Baupolizeibehörde im einzelnen Falle insbesondere innerhalb der alten Stadteile und für Schhäuser nach Anhörung des Or. Bezirksarztes und des Ortsgesundheitsrates dann zulassen, wenn anders eine entsprechende Bebauung des fraglichen Bauplatzes nicht wohl möglich ist und wenn außerdem nach Lage der Verhältnisse eine Gesundheitsgefährdung der künftigen Hausbewohner oder der Nachbarschaft infolge der Erteilung der Nachsicht ausgeschlossen erscheint.

3. Jeder unüberbaut bleibende Raum eines Grundstückes muß zum Zwecke seiner Reinigung mit einem Zugang versehen sein.

§. 78. Fenster.
(§. 6 Abs. 2 L. B. B.)

1. Um der Vorschrift des §. 6 Abs. 2 L. B. B. hinsichtlich des erforderlichen Maßes von Licht und Luft zu entsprechen, müssen alle Wohnräume und ebenso die sonstigen zu nicht bloß vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zum Öffnen eingerichtete, unmittelbar in das Freie führende Fenster erhalten, deren lichtgebende Gesamtläche mindestens 1/10 der Fußbodenfläche des betreffenden Raumes zu betragen hat.

Ausnahmen sind nur für diejenigen der im vorigen Absatz erwähnten Räume gestattet, welche durch ihre Verbindung mit anderen Räumen oder auf sonstige Art ausreichend mit Licht und Luft versehen werden.

2. Unmittelbar in's Freie führende, genügend lichtgebende Fenster werden weiter verlangt:

- a. für Treppenhäuser,
- b. für Badezimmer und Speisekammern,
- c. für Aborte und
- d. für Ställe.

Sofern diese Räume nicht in sonstiger Weise genügend lüftbar sind, müssen auch diese Fenster wenigstens teilweise zum Öffnen eingerichtet sein.

Ausnahmen können unter gleicher Voraussetzung wie bei Ziffer 1 zugestanden werden.

3. Die unter Ziff. 1 und 2 vorgeschriebenen Fenster können auch im Dache angebracht werden (Oberlicht).

4. Glasgalerien dürfen vor den hiernach vorgeschriebenen Fenstern nur mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde erstellt werden.

§. 79. Abstand der nicht nach der Straße gerichteten, mit Fenstern versehenen Gebäudewände von gegenüberstehenden Wänden.

(§. 6 Abs. 2 L. B. B., §§. 77 und 89 dieser Bauordnung.)

1. Jede Gebäudewand, welche Fenster der in §. 78 Ziff. 1 bezeichneten Art enthält, muß von einer gegenüberstehenden Wand überall zum Wenigsten um 1/3 der Höhe der letzteren, mindestens aber 4,00 m abbleiben. War das Grundstück, auf welchem die betreffende Gebäudewand errichtet werden soll, bisher schon bebaut, so genügt ein Abstand von einem Drittel der Höhe der gegenüberstehenden Wand; jedoch darf auch hier der Abstand nie unter 4,00 m verringert werden.

Kommt eine solche Wand in die Nähe der Eigentumsgrenze nach dem Nachbargrundstück in der Art zu stehen, daß als gegenüberstehende Wand eine auf letzterem erst noch zu errichtende oder bereits errichtete, aber möglicherweise noch zu erhöhende Gebäudewand in Betracht zu ziehen ist, so muß diese Wand — unbeschadet der Einhaltung der Bestimmungen des vorigen Absatzes, soweit die Nachbarwand schon besteht — von der Eigentumsgrenze auf bisher unüberbautem Gelände mindestens 8, auf bisher bebautem Gelände mindestens 5 m fernbleiben, sofern nicht etwa der Nachbar für sich und seine Rechtsnachfolger in unwiderrücklicher Weise die Verpflichtung übernimmt, etwaige auf seinem Grundstücke künftig zu errichtende Bauten nach Maßgabe der obigen Bestimmungen hinter die Eigentumsgrenze zurückzuziehen bezw. die nach der letzteren gerichteten Gebäudewände nicht über die hiernach zulässige Höhe hinaus aufzuführen und somit die dauernde Erfüllung der Bestimmungen dieses Paragraphen durch Vereinbarung mit dem Nachbar anderweit gesichert ist.

2. Gebäudewände, in welchen sich ausschließlich Fenster der in §. 78 Ziff. 2 beschriebenen Art oder andere nicht unter Ziff. 1 dieses Paragraphen fallende Fenster befinden (einschließlich der Lichtböfe), müssen von gegenüberstehenden Gebäudewänden — einerlei wie hoch dieselben sind — überall mindestens 3,60 m abbleiben.

3. Umbauten an bestehenden Gebäudewänden, insbesondere Erhöhungen derselben sind nur unbeschadet der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§. 80. Lichtschächte.

Unter Lichtschächten werden kleine, von Gebäuden rings umschlossene unüberbaute Räume verstanden, welche dazu bestimmt sind, den an dieselben anstoßenden Gebäuderäumlichkeiten Licht und Luft zuzuführen.

In derartige Lichtschächte dürfen Fenster der in §. 78 Ziff. 1 bezeichneten Art nicht münden.

Die Lichtschächte können mit einem durchsichtigen, hinreichende Festigkeit bietenden Material überdeckt werden, wenn und insoweit dadurch nicht der Lüftungszweck der in dieselben mündenden Fenster und sonstigen Öffnungen vereitelt wird.

Die Ueberbedeckung muß behufs Ermöglichung ihrer Reinigung sicher zugänglich und derart angebracht sein, daß der Zutritt frischer Luft in genügendem Maße stattfinden kann.

§. 81. Höhe der zum Wohnen bezw. zu nicht bloß vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume.

(§. 11 der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.)

Alle zu Wohnungen oder zu Arbeitsräumen bestimmte Stodwerke, einschließlich der Erdgeschosse und Mansardstodwerke (Dachstöde), müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m erhalten.

Die gleiche Höhe im Lichten wird verlangt für einzelne zum Wohnen bezw. zum nicht bloß vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume mit Ausnahme der zu unteren Wohnungen gehörenden Schlaf- u. c. Kammern in Mansards- und Dachstodwerken; letztere dürfen jedoch nicht unter 2,70 m lichte Höhe erhalten.

§. 82. Dachwohnungen.

(Vergl. wegen der Höhe §. 81 d. B. B.)

Die Wohn- und Schlafgemache im Dachraum müssen stehende Fenster erhalten.

In dem Dachraum über dem ersten Kehlgebälk sind Wohn- und sonstige zu nicht bloß vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume überhaupt nicht zulässig.

§. 83. Bezug neuer Wohn- und Arbeitsräume.

(§. 13 der Verordnung vom 27. Juni 1874 und §. 16 dieser Bauordnung.)

Wie neugebaute Häuser gemäß §. 13. der Verordnung vom 27. Juni 1874 dürfen auch einzelne neuerstellte Räume zu Wohnzwecken nicht benutzt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind.

Arbeitsräume stehen den Wohnungen in dieser Beziehung gleich. Der Verputz darf erst begonnen werden, wenn die gemäß §. 16 statfindende besondere Revision des Rohbaues dessen genügende Austrocknung ergeben hat.

Ebenso darf das Tapezieren bezw. Anstreichen erst stattfinden, nachdem die zweite in §. 16 Abs. 2 vorgeschriebene, besondere Revision vorgenommen ist und ergeben hat, daß die Austrocknung genügend vorgeschritten ist.

Es bleibt dem Ermessen der Polizeibehörde anheimgestellt, nach Fertigstellung der Räume durch Untersuchung während vierzehntägiger Frist des §. 16. Abs. 2 feststellen zu lassen, ob die betreffenden Räume genügend ausgetrocknet sind und ohne Nachteil für die künftigen Bewohner bezogen werden können.

Räume, welche trotz polizeilicher Beanstandung oder unter Außerachtlassung der Bestimmungen dieses Paragraphen oder des §. 16 bezogen worden sind, müssen auf Anordnung der Polizeibehörde alsbald wieder leergestellt werden.

§. 84. Brüstungen.

Alle Brüstungen in nicht bloß zum vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen müssen, sofern sie nicht vom inneren Fußboden gemessen mindestens 80 cm hoch sind, als Schutzvorrichtung gegen das Hinausfallen gut befestigte Fenstervorläge von entsprechender Höhe erhalten. Ebenso sind alle an Balkonen und den sonstigen zugänglichen, über dem Erdgeschosse belegenen Gebäudevorhängen hinreichend feste Brüstungen oder Geländer von mindestens 90 cm Höhe anzubringen.

§. 85. Stallungen.

(§. 3 Abs. 2 und §. 4 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874.)

Mauern von Stallungen sind von anstoßenden nicht demselben Zweck dienenden Räumen mittelst Isolierschicht abzusondern; bei nachgewiesenem Mangel an Raum kann von der Baupolizeibehörde statt der Isolierschicht ein starker Verputz aus Cement zugelassen werden. Die Decke muß entweder gewölbt oder aus Holzbalken mit Verputz erstellt sein.

Der Stallboden ist wasserdicht herzustellen sowie mit Gefälle und Rinne zu versehen.

Wohnungen über Stallungen einzurichten ist nur dann gestattet, wenn eine feuerfichere Zwischendecke angebracht wird.

Innerhalb der überbauten Stadtteile mit Ausnahme derjenigen mit vorwiegend landwirtschaftlichem Betriebe dürfen Schweineställe nicht neu eingerichtet oder in Gebrauch genommen werden.

Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, die Benutzung von Schweineställen im einzelnen Falle aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit zu untersagen und zwar auch in denjenigen Stadtteilen, in welchen die Neuerrichtung von solchen nach Obigem an sich zulässig ist.

§. 86. Aborte.

(§§. 1 und 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874, L. B. B. 674.)

1. Für jede Wohnung ist ein entsprechend zugänglicher, umwandeter, überdeckter und verschließbarer Abtritt von nicht unter 90 cm Breite im Lichten anzulegen; die Stiege sind mit Deckel zu versehen.

Ausnahmsweise genügt für 2 Familienwohnungen ein Abort, sofern dieselben zusammen nicht mehr als 4 Zimmer enthalten.

Soll der Dachstod — Mansardstod — zu Wohn- und Schlafräumen benutzt werden, so muß auch dieser einen Abtritt erhalten.

Ebenso sind in anderen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden — insbesondere Fabriken und Gewerbeanlagen — Abtritte nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in erforderlicher Zahl und Größe anzulegen. Dabei muß im Allgemeinen durchschnittlich auf 30 Personen ein Abort gerechnet werden. Wo beide Geschlechter in größerer Zahl verkehren, sind getrennte Aborte mit besonderen Zugängen zu erstellen.

2. Alle Aborte müssen genügend lüftbar sein; nöthigenfalls sind dieselben mit Ventilationseinrichtungen zu versehen (vergl. §. 78 wegen der Fenster).

3. Abtritte und Bisfoirs sind von nicht bloß zu vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen durch undurchlässige Wände bezw. Decken zu trennen. (Schluß folgt.)

Badischer Frauenverein.

3.2. Mit dem 12. Mai wird die bisherige Vereinsklinik geschlossen und am 13. Mai der Dienst im Ludwig Wilhelm-Krankenheim eröffnet.

Der letztere umfasst in erweitertem Umfange die bisher in der Vereinsklinik unterhaltenen Anstalten zur Behandlung von Augenkranken und Kranken chirurgisch-gynäkologischer Behandlung, die Station der Krankenschwestern für Privatpflege und eine Abtheilung für weibliche Pfriindner.

Ueber die Aufnahme in die letztere Abtheilung wolle man sich an den Vorstand der Abtheilung III. des Badischen Frauenvereins wenden.

Im Ludwig Wilhelm-Krankenheim werden die Sprechstunden des Chefarztes der Augenabtheilung Herrn Hofrath Dr. Maier zu den bisher üblichen Vormittagsstunden, diejenigen des Chefarztes der chirurgisch-gynäkologischen Abtheilung Herrn Dr. Bendiser an den Werktagen von 11 bis 12 Uhr stattfinden.

Einige von dem übrigen Hospitaldienst abgeordnete Zimmer sind für Kranke, welche in Behandlung ihres seitherigen Arztes verbleiben wollen, vorbehalten.

Anmeldungen wolle man durch den behandelnden Arzt an die Vorsteherin der Anstalt, Fräulein Kops, gerichtet werden.

Karlsruhe, 10. Mai 1890.

Der Vorstand der Abtheilung III.

Versteigerung.

Freitag den 16. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr

versteigere ich im Auftrage Amalienstraße 14b, parterre, Eingang neben der bad. Presse, gegen Baarzahlung:

1 polirtes Büffet, 1 Büffet in Eisen, 2 polirte Waschkommoden mit Marmor, 3 Lehnfauteuils, 1 großen, eleganten Weisenspiegel mit Console, 1 Nähmaschine zum Treten, 1 neue, sehr gute, große Badewanne mit 3 Messinghahnen und Ventilen, 1 Kanapee und 6 Fauteuils im Hochbaar, 1 eiserne Waschklinge mit Tisch, 1 Waschklinge in Holz, 1 Oelgemälde (Becker), 1 großen und 1 kleinen Regulator, 1 Standuhr in Bronze, 2 schöne Lampen, 1 Kinderwagen, einige Pack Strickwolle und Baumwolle etc.

B. Kossmann, Auctionator.

Öffentliche Versteigerung.

Freitag den 16. Mai,

Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr

versteigere ich hier — Kaiserstraße 231 — im Bollstreckungsweg öffentlich gegen Baarzahlung:

1 großen Wirtschaftsherd mit Kupferkessel, 1 Speise- und 1 Tischschrank, 1 Küchenschrank, vieles Porzellan, kupfernes und anderes Küchengeräth, 1 Büffet, 1 Schwenkapparat mit Kupferkessel, 1 Weinkühlfasten, 2 Gläsergehülse, 2 Regulatoruhren, rothe und weiße Jagdwine, Flaschen, Krüge, Fässer, 1 Fassschlitten, 1 Wirtschaftsschub, 2 große Hängelampen, ferner 2 complete Möbelsammlungen, 1 kleines Sopha, Chiffonmieres, Tisch- und andere Kommoden, Tische, Stühle, Nachttische, mehrere aufgerichtete Betten, Spiegel, Bilder, Vorhänge, Teppiche, Mouleaux, 2 Fahnenstangen, 1 Badzuber, 1 Waschklinge und sonst Verschiedenes.

Karlsruhe, den 10. Mai 1890.

2.2. Käffner, Gerichtsvollzieher.

Wohnungen zu vermieten.

3.2. Adlerstraße 5 ist der 2. Stock des Vorderhauses, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde, per sofort oder auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Laden.

— Akademiestraße 23 ist eine neu hergerichtete, freundliche Mansardenwohnung, nach der Straße gehend, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Zugehör, auf 23. Juli oder sofort zu vermieten.

3.2. Amalienstraße 71, Eingang Leopoldstraße, ist im 4. Stock eine freundliche Wohnung von 3 Zimmern mit Kamin, Küche und sonstigem Zugehör auf 23. Juli zu vermieten. Einzusehen zwischen 10 und 2 Uhr. Zu erfragen im 2. Stock.

— Gartenstraße 25 ist der 2. Stock von 4 Zimmern mit 2 Balkons, Bad sammt allem Zugehör per 23. Juli zu vermieten. Näheres Friedensstraße 7 im 2. Stock des Seitenbaues.

3.2. Hirschstraße 1, in der Nähe der Kaiserstraße, ist der 2. Stock, bestehend aus 7 Zimmern nebst allem Zugehör, auf 23. Juli für 1175 Mark zu vermieten. Alles Nähere bei F. Bock, Ettlingerstraße 17.

— Hirschstraße 73, über der Hirschbrücke, ist der 3. und 4. Stock von je 6 Zimmern, Balkon, Badezimmer, Küche etc. sofort oder auf 23. Juli zu vermieten. Preis: 3. Stock 950 M., 4. Stock 850 M. Auskunft bei N. Riby im 1. Stock daselbst.

— Hirschstraße 96, bei der künftigen Hirschbrücke, ist im 3. Stock eine Wohnung von 4 Zimmern, Küche, Keller, Mansarde, Balkon, Speicherraum, sowie im 4. Stock eine Wohnung von 3-4 Zimmern und Zugehör auf 23. Juli preiswürdig zu vermieten. Näheres Amalienstraße 17 im 2. Stock.

— Kaiserstraße 187 ist auf 23. Juli eine Wohnung, drei Stiegen hoch, von 4 Zimmern und 2 Mansarden billig zu vermieten. Näheres daselbst, eine Stiege hoch.

*2.2. Sophienstraße 82 ist im 1. Stock eine schöne Wohnung von 3 Zimmern, wovon eines als Laden benützt werden kann, auf 23. Juli, und eine solche im 2. Stock von 4 Zimmern mit Balkon auf 23. Juli oder früher zu vermieten. Näheres bei J. F. Nagel, Sophienstraße 84.

— Waldbornstraße 24 ist eine Wohnung von 3 Zimmern und Küche mit großer, heller Werkstätte zu vermieten.

— Waldbornstraße 24 ist eine Wohnung von 1 Zimmer und Küche zu vermieten.

— Waldbornstraße 56 ist der untere Stock von 5 Zimmern, Kamin, Speisekammer und Zugehör auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Hinterhaus.

— Westendstraße 7 ist eine Wohnung von 4 Zimmern, Kamin, Küche, Mädchen- und Waschkammer, 2 Kellern auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

— Westendstraße 22, Ecke der Sophienstraße, ist die Bel-Etage von 6 geräumigen, der Neuzeit entsprechenden Zimmern, Küche, Balkon, Veranda, Badezimmer, Speisekammer, Garderobe, Trockenspeicher und sonstigem Zugehör auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im 3. Stock von 2-4 Uhr Nachmittags.

— Westendstraße 29a ist der dritte Stock, bestehend aus 5-6 der Neuzeit entsprechend eingerichteten Zimmern nebst Küche, Bad, Fremdenzimmer und allem sonstigen Zugehör, sofort oder per 1. Juli d. J. zu vermieten. Näheres Friedensstraße 6, parterre.

— Ecke der Gottesauer- und Bachnerstraße 14 ist im 2. Stock eine schöne Wohnung mit Balkon von 4 Zimmern nebst Zugehör wegen Verletzung anderweitig zu vermieten. Näheres daselbst im Laden.

— Eine Mansardenwohnung von 3 Zimmern, Küche und Zugehör ist im Seitenbau auf Juli zu vermieten. Näheres Werderstraße 45 im Laden.

— In bester Lage der Westendstraße ist eine elegante Parterrewohnung, enthaltend 6 Zimmer, Küche, Speisekammer, 2 Kellerabtheilungen, 2 Mansarden, Badezimmer mit vollständiger Einrichtung etc., auf 23. Juli oder früher zu vermieten. Näheres Spitalstraße 48 (Bureau) und Hirschstraße 80, parterre.

— Erbprinzenstraße 4 ist im 4. Stock eine geräumige Wohnung von 7 Zimmern nebst Zugehör auf 23. Juli d. J. zu vermieten. Näheres Herrenstraße 31.

— Eine Wohnung von 3 hübschen Zimmern, Küche, Mansarde und Keller ist auf 23. Juli an ordnungsliebende Leute zu vermieten. Preis 380 Mark. Näheres Kurvenstraße 22 im 2. Stock.

— Kaiserstraße 150 ist im 3. Stock eine schöne Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern nebst Zugehör, auf 23. Juli d. J. zu vermieten. Näheres Kaiserstraße 150 im Laden rechts.

— Eine Mansardenwohnung von 2 Zimmern sammt Küche ist sofort oder auf 23. Juli zu vermieten. Näheres Kaiserstraße 203 im Laden.

— In dem Hause Douglasstraße 7 ist die Bel-Etage-Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Speisekammer, 1 Mansarde, 1 Kammer, 2 Kellern, Antheil an der Waschküche und Trockenspeicher, per sofort oder 23. Juli zu vermieten. Einzusehen zwischen 11-3 Uhr. Näheres im 1. Stock.

2.2. Eine schöne, gesunde Wohnung, bestehend in 5 Zimmern, Küche u. s. w., mit Glasabschluss, Gas- und Wasserleitung versehen, ist auf 23. Juli zu vermieten. Zu erfragen Zirkel 3, Ecke der Waldbornstraße, parterre.

— Wühlburg, Falterstraße 17, gegenüber der Seneca'schen Fabrik, sind zwei Wohnungen von je 2 Zimmern und Küche zu vermieten.

Kaiserstraße 54

ist die Bel-Etage mit 7 Zimmern, Balkon, 2 Kammern, 2 Kellern, Küche u. s. w., schön hergerichtet, per sofort oder später zu vermieten. Auskunft im 2. Stock bei J. Riß, Priv.

Sebelstraße 15

sind der 2. und 3. Stock, bestehend aus je 3 Zimmern, Küche, 2 Kellern und 2 Mansarden, auf 23. Juli oder früher zu vermieten. Näheres daselbst im 2. Stock.

— Kaiserstraße 239 ist der 2. Stock auf 23. Juli zu vermieten. Einzusehen täglich von 2-4 Uhr.

— Kreuzstraße 29 sind der 2., 3. und 4. Stock von je 5 Zimmern, Küche, Kammer und Keller, mit Aussicht nach dem Palastgarten, per 23. Juli oder früher zu vermieten. Näheres im Comptoir.

5.3. Kriegstraße 401, direkt dem Hauptbahnhof gegenüber, ist der 1. Stock, bestehend aus 6 geräumigen Zimmern, Badezimmer, schönen Mansarden und Kellern, per 23. Juli oder früher preiswürdig zu vermieten. Die Wohnung ist der Neuzeit entsprechend auf das Eleganteste und Bequemste ausgestattet.

— Kurvenstraße 16 ist im 3. Stock eine Wohnung von 3 Zimmern mit Veranda auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Laden.

— Kurvenstraße 22 ist der 2. Stock, bestehend aus 5 hübschen, eleganten Zimmern, Veranda, Balkon, Badekabinett, Küche, 2 Mansarden und 2 Kellern auf 23. Juli billig zu vermieten. Näheres im 2. Stock daselbst.

4.3. Kurvenstraße 27 ist im 3. Stock eine schöne Wohnung von 5 Zimmern, Balkon und sonstigem Zugehör, der Neuzeit entsprechend eingerichtet, sofort oder später billig zu vermieten. Näheres daselbst im 2. Stock.

3.2. Leopoldstraße 30 ist im 4. Stock eine Wohnung hinter Glasabschluss von 4 Zimmern und Küche, Mansarde und Keller auf 23. Juli zu vermieten. Näheres Konditorei Harfinger, Kaiserstraße 36.

— Luitensstraße 45 ist im 2. Stock eine freundliche Wohnung mit Glasabschluss, bestehend aus 2 Zimmern, Speisekammer, Küche und Keller, auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Laden.

— Woltkestraße 15a (Hardtvaldstadttheil) ist die Parterrewohnung, bestehend aus 3 geräumigen Zimmern nebst Zugehör, auf 23. Juli d. J. zu vermieten. Einzusehen von Vormittags 11 Uhr ab. Nähere Auskunft wird Amalienstraße 79 im Bureau erteilt.

— Ritterstraße 10 ist der 4. Stock von 5 Zimmern, 1 Badezimmer nebst allem erforderlichen Zugehör auf 23. Juli oder 23. Oktober zu vermieten. Näheres im Laden zu erfragen.

3.2. Ruppurrerstraße 62 ist wegen Verletzung eines Beamten im 2. Stock eine schöne Wohnung mit Glasabschluss, bestehend aus 4 großen Zimmern, Küche, Keller, Mansarde, Antheil am Waschkhaus und Trockenspeicher, auf 23. Juli zu vermieten. Zu erfragen parterre oder beim Hauseigentümer: Zirkel 33a im 4. Stock.

— Ruppurrerstraße 68 ist der 2. Stock, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde, auf 23. Juli, und der 4. Stock von 4 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde sofort oder auf 23. Juli zu vermieten. Zu erfragen Ruppurrerstraße 70, parterre.

*3.3. Schillerstraße 20 (Neubau) sind mehrere Wohnungen von 2 Zimmern sammt Zugehör auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im 3. Stock.

Herrschaftswohnung zu vermieten.

— Eine elegante Wohnung in der Bel-Etage von 6 geräumigen Zimmern, worunter ein Saal, und Zugehör, auf die Hirsch- und Sophienstraße gehend, ist sofort oder für später zu vermieten. Näheres bei **Karl Keller Sohn, Hirschstraße 35 a.**

3.3. In einem ruhigen, neu eingerichteten Hause ist eine schöne Mansardenwohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher an eine kleine Familie auf 23. Juli zu vermieten. Auskunft **Amalienstraße 55, parterre (Glasabschluß).**

Kreuzstraße 23

sind der 2., 3. und 4. Stock, bestehend aus je 5 Zimmern, Küche, Keller und Mansarden, auf 23. Juli oder früher zu vermieten. Näheres im Neubau selbst von 2—4 Uhr oder beim **Eigentümer, Friedrich Fegner, Hebelstraße 15 im 2. Stock.**

Kaiser-Allee 21

ist eine freundliche Wohnung, Bel-Etage mit Balkon und freier, schöner Aussicht, von 6 Zimmern, Badezimmer und allem Zugehör sofort oder auf 23. Juli zu vermieten. Näheres daselbst parterre.

Sofort oder auf 23. Juli

ist **Karlstraße 29** der 2. Stock, bestehend in 4 Zimmern mit Balkon, elegant ausgestattet, Küche, Mansarden und Keller, zu vermieten. Näheres **Karlstraße 29 a im 2. Stock.**

Friedenstraße 7 ist der 2. Stock von 5 geräumigen Zimmern mit Balkon, 2 Mansarden sammt allem Zugehör, sofort oder per 23. Juli beziehbar, billig zu vermieten. Näheres im 2. Stock des Seitenbaues.

Gottesauerstraße 13

ist im 2. Stock eine Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Mansarde und Waschküche nebst Keller, auf 23. Juli zu vermieten. Näheres im Laden. 3.3.

Douglasstraße 3

ist der 3. Stock (3 Zimmer, Veranda und Zugehör) per 23. Juli zu vermieten. Zu erfragen im 3. Stock daselbst.

Wohnung zu vermieten.

Ritterstraße 4 ist im 2. Stock eine geräumige Wohnung von 5 Zimmern und Zugehör, mit Wasser- und Gasleitung versehen, auf 23. Juli zu vermieten. Zu erfragen im 2. Stock in der Buchbinderei.

Laden zu vermieten.

3.2. **Kaiserstraße 126** ist ein schöner Laden mit 2 Schaufenstern nebst anstößendem Zimmer und Küche, passend für jedes bessere Geschäft, per 23. Juli zu vermieten. Näheres daselbst im Uhrenladen.

Laden zu vermieten.

Ein schöner Laden mit oder ohne Wohnung ist sogleich oder später billig zu vermieten: **Ablerstraße 7**, nächst der **Kaiserstraße.**

Laden zu vermieten.

4.3 Ein neuer Laden mit 2 großen Schaufenstern, Comptoir und großem Keller ist auf 23. Juli zu vermieten. Näheres **Kaiserstraße 36 im 2. Stock.**

Laden.

— Ein kleiner Laden mit zwei Schaufenstern ist billig zu vermieten. Näheres **Kronenstraße 58 im 2. Stock.**

Laden

mit dahinterliegenden Räumen ist auf 23. Juli zu vermieten: **Lammstraße 2.**

Werkstätte mit Wohnung zu vermieten.

3.3. Eine schöne Werkstätte nebst schöner Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Keller, Speisekammer ist auf 23. Juli zu vermieten: **Amalienstraße 55.**

Meinen werthen Kunden zur ergebenen Mittheilung, daß sich mein **Fabrik-Waaren-Lager**

von nun an **Hebelstraße 1,**

in nächster Nähe des Marktplazes, befindet. 2.2.

Christ. Griesbach.

Geschäftsverlegung und Empfehlung.

*3.2. Meinen werthen Freunden, Gönnern und speciell den tit. Einwohnern des Bahnhofstadttheils die ergebene Mittheilung, daß ich mein

Kurz-, Weiss- und Wollwaaren-Geschäft

von der Spitalstraße 3 nach der Luisenstraße 31 (Ecke der Luisen- und Wilhelmstraße) verlegt habe. Indem ich mich in obigen Artikeln bei den billigsten Preisen und reellster Bedienung bestens empfohlen halte, danke für das mir bis jetzt bewiesene Wohlwollen, mit der höfll. Bitte, mir dasselbe auch fernerhin bewahren zu wollen.

Hochachtungsvoll

J. Fortlouis,
13 Luisenstraße 31.

18.16.

Man verlange überall

CHOCOLAT MENIER

Franz Fischer, Weinhandlung,
Steinstraße 29 und Kreuzstraße 29,

empfiehlt sein großes Lager aller in- und ausländischer Weine in Gebinden von 20 Etr. an und zwar:

Weißweine	per Liter von Mk. —.45 bis Mk. 3.50,
Rotheine	— .65 " " 2.50,
Schaumweine	" Flasche " " 1.60 " " 7.—,
Champagner	" " " " 2.75 " " 12.—,
Bermouth	" " " " 1.70,
Verschiedene Dessertweine.	

Gefl. Aufträge nimmt auch Herr **Ernst Gehres, Adlerstraße 1**, entgegen.

R. Stellberger's Fußbodenglanzlake,
unübertroffen an Glanz, Haltbarkeit und Deckkraft,

sind hier zu haben bei:

- Herren **Mutschler & Pfanz, Belfortstraße 7,**
- Herrn **Eug. Carlein, Hirschstraße 29,**
- " **Rob. Fris Wittwe, Kaiserstraße 229,**
- " **Adolf Hofherr, Ecke der Herren- und Blumenstraße,**
- " **Leop. Laub Wittwe, Ritterstraße 11,**
- " **Emil Richter, Zähringerstraße 77,**
- " **Fr. Reich, Ecke der Kaiser- und Fasanenstraße,**
- " **Wendelin Grimm, Kaiserstraße 19,**
- " **Chr. Hertle, Ecke der Walbhorn- und Zähringerstraße,**
- " **Gust. Wilz, große Spitalstraße 1,**
- " **Gust. Bronner, Ecke der Wilhelm- und Bahnhofstraße,**
- " **W. Wiesner, Marienstraße 9,**
- " **H. Landmann, Werberstraße 61,**
- " **Konrad Karrer, Ruppurrerstraße 34,**
- " **Jean Wieder, Luisenstraße 45,**
- " **Ernst Deuble, Augartenstraße 24,**
- sowie in der **Fabrik, Augartenstraße 21.**
- Im Stadttheil **Mühlburg** bei
- " **H. Imbery Wittwe, Rheinstraße 18.**

3.2.

Geschäftsraum,

großer, heller, mit Gas, mit oder ohne Wohnung von 3 Zimmern u., per 23. Juli zu vermieten: Steinstraße 29.

Wohnungs-Gesuch.

2.2. Eine freundliche Wohnung von 6 bis 7 Zimmern mit Zugehör, der Neuzeit entsprechend ausgestattet, wird per 23. Juli oder bis Mitte August gesucht. Offerten unter Nr. 720 nimmt das Kontor des Tagblattes entgegen.

Zimmer zu vermieten.

2.2. Werderstraße 13 ist im 3. Stock ein schönes, gut möbliertes Zimmer auf 1. Juni zu vermieten.

3.2. Drei schön und gut möblierte Zimmer, nach der Straße gehend, sind sogleich oder später zu vermieten. Näheres Lammstraße 7a, eine Treppe hoch links, Eingang Filiale Kappelle.

2.2. Akademiestraße 15 ist ein freundlich möbliertes Zimmer zu vermieten. Näheres im 2. Stock des Winterhauses.

Ein gut möbliertes Zimmer mit ganzer Pension ist an einen soliden Herrn sogleich zu vermieten. Näheres Blumenstraße 25 im 2. Stock.

3.3. In der Nähe des Hauptbahnhofes ist ein großes, gut möbliertes Zimmer zu vermieten. Näheres Ruppurrerstraße 2, parterre.

Ablerstraße 7 ist im 2. Stock des Vorderhauses ein schönes, unmöbliertes Zimmer sogleich oder später zu vermieten.

2.2. Bahnhofstraße 34 ist im 1. Stock ein gut möbliertes Zimmer mit schöner Aussicht sogleich oder später an einen Herrn zu vermieten. Zu erfragen daselbst.

3.2. Steinstraße 6, drei Stiegen hoch, ist auf 1. Juni ein schönes, freundliches, möbliertes Zimmer mit schöner Aussicht an einen oder zwei Herren mit oder ohne Pension zu vermieten. Daselbst wird auch ein solider Herr als Mitbewohner gesucht.

2.2. Ein schön möbliertes Zimmer, auf die Straße gehend, ist an einen soliden Herrn auf 1. Juni zu vermieten: Bürgerstraße 6 im 3. Stock. Ebenfalls ist eine Schlafstelle sogleich an einen jungen Mann zu vermieten.

Ein freundliches, gut möbliertes Zimmer ist sofort oder später zu vermieten: Kronenstr. 53 im 4. Stock des Vorderhauses rechts. 3.2.

Zimmer zu vermieten.

2.2. Ein Zimmer, möbliert oder unmöbliert, ist zu vermieten: Werderplatz 36 im 4. Stock.

Werkstätte

zu vermieten: Steinstraße 29.

7000—8000 Mk. werden zur Heimzahlung auf eine Nachhypothek, welcher noch 12000 Mk. nachfolgen, sofort oder später gesucht. Adressen bittet man unter Nr. 779 im Kontor des Tagblattes abzugeben. 2.2.

Bauschlosser,

zwei tüchtige, können sofort eintreten bei L. Mayer, Balbstraße 15. 2.2.

Schlosser,

Gitterarbeiter, erhält dauernde Arbeit bei gutem Verdienst. Reise vergütet. Man wende sich gefälligst an

Ed. Reuther,
Kunst- und Bauschlosserei,
St. Johann a. Saar.

Ein tüchtiger Küfer

sucht alsbald Stelle (Brauerei vorgezogen). Näheres Balbstraße 40, zum weißen Berg. 2.2.



Röckinnen, Kellnerinnen, Büffetdamen, Labnerinnen, Erziehertinnen und Zimmermädchen, Kellner, Köche und Diener finden und suchen Stellen; ebenso empfiehlt Dienstpersonal für Hotels und bessere Stände das Haupt-Placirungsbüreau von R. Tröster, Karlsstraße 17, parterre, gegenüber dem Hotel Lannhäuser.



Stadtgarten.

Donnerstag den 15. Mai, Nachmittags 4 Uhr,
Militär-Concert,

gegeben von der Kapelle des

1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109.

Musikdirigent: **A. Boettge.**

Eintritt { Abonnenten 20 Pfg.
Nichtabonnenten 50 "

Programm.

- I.
1. **Tivoli-Marsch** Stör.
2. **Jubel-Ouverture** Weber.
3. **Alla stella confidante.** Italienische Romanze Robandi.
4. **Soldatentänze.** Walzer Lanner.
- II.
5. **Ouverture zu „Ein Morgen, Mittag und Abend in Wien“** Suppé.
6. **Militär-Sinfonie** Haydn.
7. **Liebeslied, Walfärenritt und Feuerzauber a. d. „Walfäre“** Wagner.
8. **Pick-Pocket.** Quadrille Czert.
- III.
9. **Lannhäuser-Marsch** Wagner.
10. **Aus dem lieblichen Nemsthal.** Polka Schleg.
11. **Ramsell Hebermuth.** Potpourri Schreiner.
12. **Sausende Husaren.** Galopp Morley.

Bei ungünstiger Witterung findet das Concert in der Festhalle statt.

Zum grünen Hof.

Hente Donnerstag den 15. Mai (Himmelfahrtstag).

Großartige Vorstellung der

englischen Variété-Gesellschaft.

Zum ersten Male in Deutschland.

Die auftretenden Künstler sind Specialitäten I. Ranges.

(Näheres durch die Plakate.)

Anfang 4 und 8 Uhr.

Eintritt 40 Pf.

Die Direction: **L. Lavater.**

Amalienbad Durlach.

Donnerstag den 15. Mai (Himmelfahrtstag)

Grosses Militär-Concert

gegeben von der Kapelle des Leib-Drägoner-Regiments.

Anfang 4 Uhr Nachmittags.

Philharmonischer Verein.

Samstag den 17. Mai 1890

im großen Museumsaal

Konzert

unter gefälliger Mitwirkung der Großh. Hofopernsängerinnen Frau **Neuß** und Fräulein **Friedlein** und des Großh. Kammerängers Herrn **Rosenberg**, sowie des Vereinsmitgliedes Herrn **A. Kömbildt.**

Programm:

Erste Abtheilung.

- Aus „des Heilands Kindheit“ S. Berlioz.
- a. An der Krippe zu Bethlehem.
 - b. Die Hirten versammeln sich vor der Krippe (Orchester).
 - c. Abschiedsgefang der Hirten beim Scheiden der heiligen Familie.
 - d. Die Ruhe der heiligen Familie.

Zweite Abtheilung.

Große Messe in Es-dur Franz Schubert.

Anfang 7 Uhr. Ende gegen 9 Uhr.

Der Text der Gesänge wird am Eingang des Saales zum Preise von 20 Pfennig abgegeben. Der Eintritt ist nur Vereinsmitgliedern gestattet.

Ganz bedeutende Preisermäßigung

wegen demnächster baulicher Veränderung und Vergrößerung meiner Geschäftsräume.

Eduard Darnbacher,

5.2.

185 Kaiserstraße 185.

Hauptgeschäft in Damenmänteln, Trauer- und Halbtrauerwaaren.

NB. Wegen gänzlicher Aufgabe sämtlicher farbigen Kleiderstoffe, Waschstoffe u. Tricot-Tailen wird der noch vorrätige Lagerbestand zu und unter den Ankaufspreisen abgegeben.

Mein auf das Reichhaltigste assortirtes Lager in

Glacé-, Dänischen und Sommerhandschuhen

empfehle ich hiermit bestens.

Wilhelm Ellstätter,

Friedrichsplatz 4.

8.3.

Herrenstrohhüte, Knabenstrohhüte.

Größte Auswahl!

Billigste Preise!

A. Landsmann,

Kaiserstraße 201, nächst der Waldstraße.

DOCTOR
Landsmann's
renom. Präparate.

Ideal der Hausfrauen.
Patent-
Glanz-Putz-Pulver.

Bestes Putzmittel der Welt für Messing
und Kupfer.
Besteht durch Einfachheit, Reinlichkeit
und rascheste Wirkung.
Vorräthig in größeren Material-, Colonial-

Silber-Glanz-
Putz-Pulver
für Silber, Gold etc.

Patent-Glanz-
Putz-Pulver
für Messing, Kupfer etc.

Preis in Packeten 10 u. 20 Pf.
und Speiseret-Handlungen.



Anerkannt wirksamste
Pflanzen-Nahrung

für
Topf- und Garten-Gewächse.
In Blechboxen 25 und 50 Pfg.
2 1/2 und 5 Kilo-Büchsen 3 u. 5 Mk.,
offen per Kilo 1 Mk. 50 Pfg.
In Samen-, Material- und Blumen-
Handlungen.

Folgt ein zweites Blatt.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Buchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von W. Müller in Karlsruhe.